

## **Vorlage an den Landrat**

**Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzt-  
titel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft in den Jahren 2023 bis 2025;  
Ausgabenbewilligung**  
2022/614

vom 8. November 2022

## **1. Übersicht**

### **1.1. Zusammenfassung**

Die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in den Spitälern zu Fachärztinnen und Fachärzten ist für die Aufrechterhaltung der qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zentral.

Für die Unterstützung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharztstitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft in den Jahren 2023 bis 2025 wurde vom Regierungsrat am 24. Mai 2022 ein Verhandlungsmandat bewilligt, welches mit 535'000 Franken jährlich gemäss ersten Schätzungen um 100'000 Franken höher liegt als der Betrag von 435'000 Franken jährlich, der für die Periode 2020 bis 2022 vom Landrat gesprochen wurde. Dies, weil zum damaligen Zeitpunkt die zukünftige Entwicklung bei der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten noch zu wenig abschätzbar war beziehungsweise es hier noch weitere Abklärungen bedurfte. Nach Abschluss und Analyse dieser Abklärungen konnte jedoch festgestellt werden, dass der bisherige jährliche Betrag von 435'000 Franken beibehalten werden kann. Das Volumen des Leistungseinkaufs für die Jahre 2023 bis 2025 soll demnach 1'305'000 Franken betragen.

**1.2. Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	GWL-Prinzipien	5
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	6
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	9
3.	Anträge .....	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang .....	9

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. Mai 2020 hat der Landrat die Vorlage [2020/87](#) «Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharztstitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2020 bis 2022» genehmigt. Diese Vorlage sah einen Betrag von jährlich 435'000 Franken für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern vor. Es zeigte sich, dass dieser Betrag in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt als «passend» bezeichnet werden kann:

Privatspital	VZÄ <sup>1</sup> 2018	VZÄ 2019	VZÄ 2020	VZÄ 2021
Klinik Birshof	2.3	2.7	3.2	4.3
Praxisklinik Rennbahn	4.7	4.7	6.0	4.7
Vistaklinik	3.8	3.4	4.5	4.0
Klinik Arlesheim	18.3	17.2	17.1	22.5
<b>Total VZÄ</b>	<b>29.1</b>	<b>28.0</b>	<b>28.3</b>	<b>35.5</b>
<b>Total Abgeltung bei CHF 15'000 / VZÄ<sup>2</sup></b>	<b>CHF 437'000</b>	<b>CHF 419'000</b>	<b>CHF 424'000</b>	<b>CHF 438'000</b>
Budget	CHF 435'000	CHF 435'000	CHF 435'000	CHF 435'000

Die Ausgabenbewilligung läuft Ende 2022 aus und muss erneuert werden. Der Regierungsrat hat deshalb die VGD am 24. Mai 2022 mit RRB 2022-841 ermächtigt, die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharztstitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft in den Jahren 2023 bis 2025 zu einem Preis von 15'000 Franken pro Vollzeitäquivalent und Jahr zu bezahlen. Die jährlichen Kosten für den Kanton Basel-Landschaft ergeben sich in Anhängigkeit der effektiven Ausbildungstätigkeit der Privatspitäler. Damit orientiert sich der Kanton Basel-Landschaft an den Empfehlungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK). Eine eigentliche Verhandlung findet nicht statt.

### 2.2. Ziel der Vorlage

Das Ziel der Vorlage ist die Aufrechterhaltung der qualitativ guten Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft mit Fachärztinnen und Fachärzten. In den nachfolgenden Betrachtungen wird die vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehene separate Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärzten in den Spitälern aufgezeigt. Für die Finanzierung der Weiterbildung in den Baselbieter Privatspitälern für die Jahre 2023 bis 2025 wird dem Landrat weiterhin ein jährlicher Beitrag von 435'000 Franken beantragt.

### 2.3. Erläuterungen

Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen, namentlich die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Spitälern sind nicht durch die vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) definierten Tarife gedeckt. Das Kantonsspital Baselland (KSBL), die Psychiatrie Baselland (PBL) sowie das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) erhalten vom Kanton Basel-Landschaft Abgeltungen für diverse gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen siehe Vorlagen [2022/5](#), [2021/703](#) und [2019/793](#), so auch für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten. Gleiches soll für die Baselbieter Privatspitäler gelten.

Da der Kanton ein Interesse daran hat, dass Ärztinnen und Ärzte zum Facharztstitel weitergebildet werden, beteiligt er sich im Rahmen der Empfehlung der Konferenz der schweizerischen

<sup>1</sup> VZÄ = Vollzeitäquivalent d.h. 1 VZÄ entspricht einer 100% Anstellung

<sup>2</sup> Gerundete Werte

Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) mit 15'000 Franken je Vollzeitäquivalent an der Finanzierung der Weiterbildung. Die Kosten der Weiterbildung beinhalten die Aufwendungen bei Chefärztinnen und Chefärzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten und Oberärztinnen und Oberärzten für die Betreuung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre. Zwecks Herleitung einer wissenschaftlich fundierten Datenbasis im Bereich der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten zum Facharztstitel liessen diverse Spitäler in der Schweiz eine Tätigkeitserhebung gemäss der Methode «w hoch 2» durchführen. Auch das KSBL schloss sich dieser Studie an. Diese Erhebungen geben einen starken Hinweis darauf, dass die Kosten für die Spitäler deutlich über der GDK-Empfehlung liegen. Einzelne Kantone haben ihre Pauschalen als Reaktion darauf bereits erhöht (zum Beispiel St. Gallen und Wallis: Bis zu 30'000 Franken je VZÄ). Dennoch sind die Erhebungen von «w hoch 2» derzeit schweizweit auf kantonal-politischer Ebene (GDK) noch zu wenig etabliert beziehungsweise anerkannt, um sie bereits als Grundlage für eine GWL-Abgeltung zu verwenden. Somit soll sich der Kanton Basel-Landschaft im Sinne einer Mitfinanzierung und unter Anwendung der aktuell schweizweit bestehenden und eingesetzten Kostensätze an der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern weiterhin mit einer Pauschale von 15'000 Franken pro VZÄ beteiligen.

Die Zahlungen an die Spitäler sind abhängig von der tatsächlichen Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung bis zum ersten Facharztstitel. Aufgrund der in der Ausgangslage dargestellten Entwicklung der Anzahl der in den Privatspitälern zum ersten Facharztstitel weitergebildeten Ärztinnen und Ärzte, wird aktuell von einem jährlichen Betrag von 435'000 Franken in den Jahren 2023 bis 2025 ausgegangen. Die 435'000 Franken liegen knapp unter dem effektiven Betrag des Jahres 2018 und 2021 – jedoch leicht über jenen der Jahre 2019 und 2020<sup>3</sup> – und basieren auf der Angabe der betroffenen Spitälern, wonach keine grösseren Veränderungen beim Ausbildungsvolumen vorgesehen sind. Dennoch können die effektiven Werte der einzelnen Jahre erfahrungsgemäss gewissen Schwankungen unterliegen.

## **2.4. GWL-Prinzipien**

Die VGD hat Anfang 2021 Prinzipien definiert, nach denen sich die GWL-Abgeltungen beziehungsweise der GWL-Einkauf inskünftig richten sollen. Im April 2021 wurden diese Prinzipien der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vorgestellt und von dieser wohlwollend aufgenommen. Die GWL-Prinzipien sind unterteilt in die Kategorien «Grundvoraussetzungen» (diese Prinzipien müssen zwingend bejaht werden), «Anforderungen beim Leistungserbringer» und «Umsetzung in der Verwaltung».

### **I. Grundvoraussetzungen**

1. GWL müssen ein öffentliches Interesse bekunden
2. GWL umfassen die jeweils bestellten und präzise definierten Leistungen und sind nicht beziehungsweise unzureichend finanziert

### **II. Anforderungen beim Leistungserbringer**

3. Die Qualität muss überprüfbar sein
4. GWL sind wirtschaftlich zu erbringen
5. Die Abgeltung der GWL umfasst die Grenzkosten inklusive direkt abhängige Overhead- und Anlagenutzungskosten
6. Die Zweckgebundene Verwendung muss nachvollziehbar und überprüfbar sein.

### **III. Umsetzung in der Verwaltung**

7. Besteller einer GWL ist der Träger der Aufgabe und kommt für eine Finanzierung auf

---

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung durch die Spitäler erfolgt jeweils aufgrund der IST-Zahlen im Januar des Folgejahres

8. GWL können von öffentlich(rechtlich)en und privat(rechtlich)en ambulanten und stationären Institutionen erbracht werden
9. Es ist jeweils zu prüfen, ob eine GWL auszuschreiben ist
10. Koordination und Harmonisierung der GWL zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Diese Prinzipien gelten für alle Spitäler und weitere Leistungserbringer, bei denen ein GWL-Einkauf stattfindet. Bei der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharztstitel in den Privatspitälern handelt es sich zwar eindeutig um eine GWL (das heisst, die Prinzipien 1 und 2 sind erfüllt), nicht jedoch um einen eigentlichen Leistungseinkauf. Dies, da der Kanton ein Interesse an einer möglichst grossen Ausbildungsaktivität hat, die Abgeltung über eine schweizweit einheitliche Mindestpauschale erfolgt und sich somit keine eigentliche Verhandlung mit den Leistungserbringern ergeben kann.

Die GWL-Prinzipien 3 bis 10 können somit bei dieser Vorlage nur bedingt zur Anwendung kommen. Aufgrund der Ausführungen unter Kapitel 2.3 (Pauschalbetrag, Erhebungen von «w hoch 2») und da die Aus- und Weiterbildungen gemäss den [Vorgaben der FMH](#) erfolgt, können auch die GWL-Prinzipien 4 bis 6 als erfüllt bezeichnet werden.

Es wurden und werden sämtliche Privatspitäler für die Erbringung dieser GWL berücksichtigt, die sich bereit erklärt haben Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten anzubieten (Kriterium 8). Da sämtliche Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft unabhängig von der Menge und des Leistungserbringers mit einer Pauschale abgegolten werden, findet de facto eine Leistungsausschreibung statt. Damit ist auch das Kriterium 9 erfüllt.

Mit der Laufzeit bis ins Jahr 2025 erfolgt eine Harmonisierung der Laufzeit mit den übrigen GWL-Vorlagen im Kanton Basel-Landschaft und auch mit jenen im Kanton Basel-Stadt, welche alle ebenfalls auf den 1. Januar 2026 zu erneuern sein werden (GWL-Prinzip 10).

Darüber hinaus werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung zwischen den Leistungserbringern und dem Kanton (Amt für Gesundheit) zu den einzelnen gemeinwirtschaftlichen Leistungen jeweils Qualitäts- und Kostenziele definiert und mit konkreten Indikatoren hinterlegt. Deren Einhaltung ist Voraussetzung für die vereinbarte Abgeltung der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in den Spitälern zu Fachärztinnen und Fachärzte.

## **2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 (Vorlage [2021/503](#); siehe Seite 26, Kapitel 1.8 Gesundheit), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet.

## **2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Mit Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren müssen. Dass ein Anspruch auf die Abgeltung der ärztlichen Weiterbildung besteht, wird mit § 17 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) und mit § 2 Abs. 1 lit. d bzw. § 17 Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung des Kantons, dass die Weiterbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach Fachärztinnen und -ärzten nicht gedeckt ist, bzw. über ein Engagement von ausländischen Fachärzten gedeckt werden muss. Im Besonderen ist daher auch § 13 Abs. 1 lit. f Spitalversorgungsgesetz zu beachten, wonach der Kanton von den Spitälern den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Aus- und Weiterbildungen fordern kann.

## 2.7. Finanzielle Auswirkungen

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation** (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

[Siehe vorstehende Ziffer 2.6. ] (§ 33 Abs. 2 FHG)							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
X	Neu		Gebunden	X	Einmalig		Wiederkehrend

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	3619 0001	Kontierungsobj.:	501948
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				1'305'000		

**Investitionsrechnung**

Ja  Nein

**Erfolgsrechnung**

Ja  Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2023	2024	2025	Total
A	Personalaufwand		30				
A	Sach- und Betriebsaufw.		31				
A	Transferaufwand	2214	36	435'000	435'000	435'000	<b>1'305'000</b>
A	<b>Bruttoausgabe</b>	2214		<b>435'000</b>	<b>435'000</b>	<b>435'000</b>	<b>1'305'000</b>
E	Beiträge Dritter*		46				
	<b>Nettoausgabe</b>	<b>2214</b>		<b>435'000</b>	<b>435'000</b>	<b>435'000</b>	<b>1'305'000</b>

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind im aktuellen AFP 2023–2026 (LRV 2022/475) vollumfänglich enthalten.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):

Ja  Nein

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):

Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die bei den Spitälern anfallenden Kosten für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten fallen wie ausgeführt verschiedentlich hoch an und sind somit schwierig zu eruieren. Sie liegen aber oftmals bedeutend höher als die vom Kanton vergüteten 15'000 Franken pro VZÄ. Die Differenz wird von den Unternehmen getragen.

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

LFP 8	Vergleiche Ziffer 2.5 vorstehend sowie LFP 8 - Gesundheit aus AFP 2022–2025 (Seite 26) bzw. AFP 2023–2026 (Seite 36).
-------	---

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

**Risiken (Chancen und Gefahren)** (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Erhöhung des Anteils an hier ausgebildeten Fachärzten, geringere Abhängigkeit von Zuzügen aus dem Ausland.	Bedarf an Nachwuchskräften (Fachärzten) kann nicht im geforderten Mass gewährleistet werden.
Sicherstellung der qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung durch Fachärzte.	Aktuellen Anstrengungen des Kantons in diesem für die Gesundheitsversorgung äusserst relevanten Ausbildungsbereich wird in Frage gestellt.
	Weiterbildung wird auch in Fachgebieten finanziert, in denen eine Überversorgung mit Fachärztinnen und -ärzten identifiziert wurde und bei denen gemäss der Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich («Zulassungsverordnung») vom 22. März 2022 <sup>4</sup> somit eine Obergrenze besteht.

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme** (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2023

**Wirtschaftlichkeitsrechnung** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Die Weiterbildung einer genügenden Anzahl von Assistenzärzten und -ärztinnen ist für die medizinische Versorgungssicherheit zwingend notwendig. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte ist es möglich, den Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften sicherzustellen und demnach die Leistungserbringung im geforderten Mass zu gewährleisten. Die Abgeltung des Kanton Basel-Landschaft in Höhe von 15'000 Franken pro Vollzeitäquivalent stützt sich auf die Empfehlungen der GDK.

Gesamtbeurteilung:

Die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft stellen den Zugang und die hohe Qualität insbesondere der akutsomatischen Versorgung im Kanton sicher. Die Abgeltung des Kanton Basel-Landschaft in Höhe von 15'000 Franken pro Vollzeitäquivalent stützt sich auf die Empfehlungen der GDK. Es ist deshalb festzustellen, dass die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in

<sup>4</sup> [SGS 915.11 - Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich - Kanton Basel-Landschaft - Erlass-Sammlung \(clex.ch\)](#)

den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2023 bis 2025 wirtschaftlich und gesundheitspolitisch zweckmässig ist.

## **2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Für Kanton und Gemeinden sind keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2023 bis 2025 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'305'000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 8. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft in den Jahren 2023 bis 2025; Ausgabenbewilligung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2023 bis 2025 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'305'000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: